

ffp2 Maskenpflicht

Beitrag von „Humblebee“ vom 6. November 2020 16:20

Zitat von Nicolas

So ganz stellen mich die Argumentationen nicht zufrieden.

Das KM gibt den Hygieneplan vor. Aufweichen geht nicht, klar. Aber ist der Schulleiter nicht als Hausherr befugt, strengere Regeln einzufordern.

Und wo steht das mit 75min absetzen?

Nein, dazu ist der SL meines Wissens nicht berechtigt. Eine ähnliche Frage kam z. B. vor den Sommerferien in Nds. auf, als einige Schulleitungen meinten, eine Pflicht zum Tragen eines MNS verhängen zu wollen. Da vom KuMi nur eine Empfehlung dazu bestand, hat diese verlauten lassen, das sei nicht rechtens (so stand es damals unter den FAQ auf der Homepage des nds. MK). Ein Hausrecht kann die SL dahingehend nicht geltend machen.

Zur max. Tragezeit einer FFP2-Maske siehe hier (<https://www.bgw-online.de/SharedDocs/FAQ...sken-11-C7.html>)

"Die Empfehlung der BGW zu den maximalen Tragezeiten, der Erholungsdauer und den nötigen Pausen bei der Nutzung von FFP2/FFP3-Masken beruht auf der [DGUV Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"](#). Hiernach beträgt die maximale Tragezeit grundsätzlich längstens zwei Stunden mit anschließender Mindesterholungsdauer von 30 Minuten. Bei einer FFP-Maske ohne Ausatemventil beträgt die maximale Tragezeit längstens 75 Minuten mit anschließender Mindesterholungsdauer von 30 Minuten."